

§ 54 NÖ FG 2015 Aufgaben des Landesfeuerwehrtages

NÖ FG 2015 - NÖ Feuerwehrgesetz 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.08.2021

Dem Landesfeuerwehrtag obliegen folgende Aufgaben:

1. die Wahl und Enthebung
 - a) des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters,
 - b) der Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz,
 - c) von zwei Rechnungsprüfern für den NÖ Landesfeuerwehrverband, jeweils auf die Dauer eines Jahres,
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes,
3. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
4. Angelegenheiten betreffend Einrichtungen für Wohlfahrts- und Fürsorgezwecke,
5. Erlassen von Satzungen für Auszeichnungen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at